

BStU
000148

chungsorgan erarbeiten zu können.

- 2. Feststellung von Handlungen und Verhaltensweisen Verhafteter, die der sicheren Verwahrung der Verhafteten in der Untersuchungshaftanstalt entgegenwirken sowie von Reaktionen im Ergebnis erzieherischer Einwirkung durch die Sicherungs- und Kontrollkräfte, um die zweckmäßigsten Methoden der individuellen Einflußnahme auf den Verhafteten zu erarbeiten.
- 3. Erkenntnisgewinnung über die vom Verhafteten mit seinem Handeln und Verhalten angestrebten Ziele, zum Beispiel im Zusammenhang mit Kontaktversuchen Verhafteter zu Mitarbeitern der Untersuchungshaftanstalt, fortgesetztes Provozieren der Sicherungs- und Kontrollkräfte, mehrtägige Verweigerung, den Aufenthalt im Freien wahrzunehmen und anderes.

- 1. Jfo v. MA
- 2. Jfo v. Städt. nach Prüfung mit Einwirkung
- 3. Jfo v. Rf. G. mit Befehl v. Mafu - Weisungen
- 4. Jfo v. Op. B. mit Befehl v. Mafu - Weisungen

Damit wird durch die Mitarbeiter der Linie XIV ein wichtiger Beitrag zur vorbeugenden Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Untersuchungshaftvollzug geleistet. Dieser Tätigkeit kommt wachsende Bedeutung zu, weil zum Beispiel in den letzten Jahren ein Ansteigen der Suizidgefahr bei Verhafteten im Untersuchungshaftvollzug des MfS zu erkennen ist. Allein die Tatsache, daß im Zeitraum von 1978 bis 1982 in den Untersuchungshaftanstalten des MfS 149 Suizidversuche Verhafteter erkannt und damit Suizide verhindert wurden, unterstreicht diese Aussage.* Während die Mehrzahl dieser Versuche ernsthaft auf die Selbsttötung ausgerichtet war, wurden andere Suizidversuche mit dem Ziel der Erreichung der Haftunfähigkeit begangen bzw. damit in demonstrativ-provokativer Form andere Ziele, unter anderem auch Entlassungen aus der Untersuchungshaft zu erreichen versucht.

* Der Analyse der Jfo kommt immer mehr Bedeutung zu.